XI.

Ueber den Begriff der Staatsservituten und über die Aufhebung von Jagdgerechtigkeiten, welche auswärtigen Staatsregierungen im Inland zustehen.

Von Anschütz.

I.

In der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch die neuere Gesetzgebung gänzlich aufgehoben und die Jagd unmittelbar wieder mit dem Grundeigenthum verbunden worden, als dessen gewöhnlicher, normaler Bestandtheil sie gegenwärtig erscheint. Mit Ausnahme des linken Rheinufers, wo die Aufhebung bereits zur Zeit der französischen Herrschaft erfolgt war, bildete den entscheidenden Wendepunkt in der Jagdgesetzgebung das Jahr 1848. Ist auch in einigen Staaten diese neuere Jagdgesetzgebung wieder beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt worden [1]), so bietet andererseits gerade die neueste Gesetzgebung ein Beispiel der Aufhebung solcher wiederhergestellter Jagdrechte, indem durch die K. preußische Verordnung vom 30. März 1867 (Gesetzsammlung 1867, S. 426) die durch das Nassauische Gesetz vom 9. Juni 1860 wiederhergestellten Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in den zum vormaligen Herzogthum Nassau gehörig gewesenen und der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen wieder aufgehoben worden sind. Und zwar ist in diesem neuesten Fall der gesetzlichen Beseitigung der Jagdservituten die Aufhebung gegen Entschädigung erfolgt, zwar nicht rücksichtlich der fiskalischen Jagdgerechtigkeiten, welche vielmehr ohne Entschädigung aufgehoben worden sind, wohl aber für diejenigen Jagdgerechtigkeiten, welche Privaten zugestanden haben [2]).

---

1) v. Brünne im Archiv für civilistische Praxis XLVIII. S. 83, Note 8.

2) K. Verordnung vom 30. März 1867, §. 2: „Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern

Auf die Verschiedenheit der Rechtsgründe, auf denen die Jagdservituten in den einzelnen Fällen beruhten, wurde bei der gesetzlichen Beseitigung in der Regel keine Rücksicht genommen. Nur hinsichtlich der Entschädigungsfrage ist in einigen Gesetzgebungen unterschieden worden, ob eine Jagdservitut durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks geschlossenen Vertrag erworben ist oder nicht, indem im ersteren Falle das Jagdrecht nur durch Ablösung, also nur unter Entschädigung des Berechtigten beseitigt werden sollte [3]). Aber nur selten wurde speciell des Falles gedacht, daß der Jagdberechtigte auf fremdem Grund und Boden eine auswärtige Staatsregierung, ein fremder Fiskus war, und daß die Jagdservitut auf einem Staatsvertrag beruhte [4]).

Fälle dieser Art waren aber bei der Zersplitterung der deutschen Gebiete sehr häufig. Das fiskalische und regale Jagdrecht eines Landesherrn reichte häufig über die Grenzen des eigenen Landes hinaus und in benachbarte Gebiete hinüber, theils in Folge alter kaiserlicher Verleihung, theils durch Verjährung, theils in Folge von Verträgen aller Art, welche unter den Besitzern benachbarter Gebiete geschlossen worden waren. Es ver-

---

die Entschädigung erlassen. Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bisher berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherrn, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Landeskasse eine Entschädigung gewährt, welche nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Nachweisung in Kapitalsbeträgen von 1 bis 40 Kreuzer für den Metermorgen festgesetzt ist."

3) Die letztere Bestimmung enthielten die deutschen Grundrechte §. 37 (39); aus diesen ist dieselbe in einzelne deutsche Jagdgesetze übergegangen. So in das Hannoversche Jagdgesetz vom 29. Juli 1850, §. 2, und in das S. Meiningensche Gesetz vom 21. Juni 1850, Art. 4.

4) Eine derartige Bestimmung enthält das S. Meiningensche Jagdgesetz vom 21. Juni 1850, Art. 10; nach derselben sind Jagdgerechtigkeiten, welche durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks geschlossenen Vertrag erworben sind, dem im Gesetze selbst enthaltenen Ablösungsmodus alsdann nicht unterworfen, wenn die betreffenden lästigen Verträge Staatsverträge oder auch Rezesse Meiningenscher Unterthanen mit einem angrenzenden Staate sind; über die Ablösung solcher Jagdgerechtigkeiten sollten noch besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

hielt sich mit dem Jagdrecht und dem Jagdregal wie mit anderen Regalien und fiskalischen Gerechtigkeiten und wie mit den Hoheitsrechten. Die wenigsten deutschen Territorien waren geschlossen, es gab kein Reichsland, in welchem nicht einzelne Hoheitsrechte, Regalien und Rechte aller Art, Lehnshoheit, Gerichtsbarkeit, Forstrecht, Jagdrecht, Zwangs- und Bannrechte, Vogtei- oder gutsherrliche Rechte von fremden Landesherren ausgeübt worden wären. Das deutsche Reich war recht eigentlich das Land der Staatsservituten im weitesten Sinne des Worts, das Land des sogenannten nachbarlichen Staatsrechtes, welches durch Johann Jakob Moser seine ausführlichste Darstellung erhalten hat [5].

Es waren insbesondere die vielen Landestheilungen, welchen die Jagdrechte deutscher Landesherrn in fremden Gebieten ihre Entstehung verdankten. Als die staatsrechtliche Unsitte der Theilungen von Land und Leuten mehr und mehr überhand nahm, brachten es die natürlichen Verhältnisse häufig mit sich, daß die Grenzen der landesherrlichen Jagdbezirke durch besondere Vorbehalte und Stipulationen geregelt wurden und nicht immer mit den Landesgrenzen der abgetheilten Territorien zusammenfielen. Und obgleich eine sehr große Anzahl solcher Rechtsverhältnisse durch die großen territorialen Veränderungen nach Auflösung des deutschen Reichs theils völlig beseitigt wurden, theils ihre alte rechtliche Bedeutung verloren hatten, so fanden die neuen Jagdgesetze, welche seit dem Jahre 1848 erlassen worden sind, doch noch eine erhebliche Zahl von Fällen vor, in welchen das Jagdregal schlechthin oder bestimmte Jagdrechte in einzelnen Theilen eines Landes einem auswärtigen Staats- oder Kammerfiskus kraft Staatsvertrags zustand. Die thüringischen Länder und Mitteldeutschland überhaupt boten aus natürlichen Gründen die meisten Beispiele in dieser Hinsicht, fast jedes Land stand in besonderen Jagdverhältnissen zu seinen Nachbarstaaten.

---

5) J. J. Moser, teutsches nachbarliches Staatsrecht. Frankfurt a. M. 1773.

So stand, um nur das Beispiel des Herzogthums Sachsen-Meiningen anzuführen [6]), Sachsen-Weimar das Recht der hohen Jagd in den Waldungen des Meiningenschen Amtes Wasungen zu, Preußen besaß die hohe und mittlere Jagd im Meiningenschen Forstrevier Oberstadt und in einem Theile der Gemarkung des Meiningenschen Ortes Grub, Sachsen-Meiningen dagegen besaß das Jagdrecht in der Ortsflur des bayerischen Dorfes Autenhausen und in der Flur des Weimarischen Ortes Dienstedt und Sachsen-Weimar wiederum besaß die hohe und mittlere Jagd in dem Meiningenschen Forstrevier Schauenforst. Und zwar bestanden diese Jagdservituten fremder Staatsregierungen noch in unserm Jahrhundert und bis zu der neuen Jagdgesetzgebung seit dem Jahre 1848.

Alle diese Jagdrechtsverhältnisse hatten aber wiederum ihre individuelle Gestaltung, welche die richtige Beurtheilung derselben erschwert.

Als die neue Jagdgesetzgebung das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitigte, wurde vielfach die Frage streitig, ob die gesetzliche Aufhebung sich auch auf diejenigen Jagdrechte erstrecke, welche auf Staatsverträgen beruhen. Die Frage ist von wissenschaftlicher und ist auch gegenwärtig noch von praktischer Bedeutung, da noch manche dieser streitig gewordenen Rechtsverhältnisse nicht erledigt sind und eben noch als streitig angesehen werden. Der im Nachfolgenden mitgetheilte Rechtsfall dürfte geeignet erscheinen, die Frage nach ihren verschiedenen juristischen Seiten hin zu beleuchten.

II.

Dem Großherzoglich Sächsischen Kammerfiskus stand, wie bereits bemerkt worden ist, in mehreren Distrikten des Herzogthums Meiningen das Recht der hohen Jagd zu, und zwar

---

6) Vgl. Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen, (Meiningen 1853) II. Band, S. 72, 197, 245, 276, 779, 807. Dieses in seiner Art mustergültige topographische Werk bietet auch für den Juristen ein reichhaltiges Material an Mittheilungen über ländliche Rechtsverhältnisse.

speciell in den Waldungen der alten Hennebergischen, später Meiningenschen, Aemter Wasungen und Sand. Der Erwerb dieser Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Staatsgebiet war ein rein staatsrechtlicher. Als die gefürstete Grafschaft Henneberg nach dem Aussterben der Grafen im Jahre 1583 zufolge Erbvertrags an das Haus Sachsen gefallen war, blieb dieselbe zunächst ungetheilt und wurde für die verschiedenen sächsischen Linien gemeinschaftlich verwaltet. Erst im Jahre 1660 erfolgte die hennebergische Landestheilung unter den sämmtlichen sächsischen Häusern; durch den Theilungsrezeß vom 9. August 1660 erhielt Sachsen-Gotha als seinen hennebergischen Antheil die Aemter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen mit den der Landesherrschaft darin zustehenden Jagdgerechtigkeiten. Durch einen zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar geschlossenen Vertrag vom 14. Juni 1678 trat Gotha die hohe Jagd in den Waldungen der Aemter Wasungen und Sand an Weimar ab. Als demnach im Jahre 1681 durch die Gothaische Landestheilung, welche unter den Söhnen Ernst des Frommen, des Stifters der Sachsen-Ernestinischen jüngeren Linie, stattfand, die genannten Aemter an das Haus Sachsen-Meiningen fielen, waren dieselben mit diesem Jagdrecht der Sachsen-Weimarschen Landesherrschaft belastet. Der in Rede stehende Distrikt blieb bis zur Gegenwart bei Sachsen-Meiningen und auch die Jagdgerechtigkeit des Sachsen-Weimarischen Kammerfiskus blieb bis zur Gesetzgebung des Jahres 1848 unverändert fortbestehen.

Der Sachsen-Weimarische Fiskus nahm als einen Bestandtheil dieses seines Jagdbezirkes im Herzogthum Meiningen auch die Waldung des dem Freiherrn v. B. zugehörigen Rittergutes W. in Anspruch, und da der Besitzer des letzteren die hohe Jagd in seinen Waldungen selbst ausübte, so stellte der Großherzoglich Sächsische Fiskus im Jahre 1865 eine Klage gegen denselben an, mit dem Petitum, zu erkennen, daß dem Kläger das ausschließliche Recht zur hohen Jagd in der Gutswaldung des Verklagten zustehe und Verklagter sich daher aller Störungen dieses Rechts bei Strafe zu enthalten, auch dem Kläger allen bereits zugefügten Schaden zu ersetzen habe.

Der Verklagte stellte der Klage mehrere Einreden entgegen.

Die erste derselben suchte die Unbegründetheit der Klage auf den Umstand zu stützen, daß der Ort W. mit seinem Gebiet und insbesondere mit dem v. B.'schen Rittergute daselbst bis zur Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806 zur freien Reichsritterschaft in Franken, Canton Rhön und Werra gehört habe und folglich die von dem Kläger angegebenen Staatsverträge für das Rittergut des Verklagten, als für ein selbständiges, den kontrahirenden Landesherren nicht zuständiges Territorium, wirkungslos seien. Die zweite Einrede stützte sich auf die durch das Sachsen-Meiningensche Gesetz vom 21. Januar 1850 erfolgte Aufhebung alles Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und somit auch der von dem Kläger in Anspruch genommenen Jagdgerechtigkeit. Der Kläger bestritt in der Replik, daß das Rittergut des Verklagten reichsritterschaftlich gewesen sei; der zweiten Einrede aber stellte der Kläger die Ausführung entgegen, daß ein Staat, wenn derselbe einem anderen Staate gegenüber durch Staatsvertrag Verpflichtungen übernommen habe, durch eben diese Verpflichtungen auch in seiner Gesetzgebung beschränkt sei.

Die Klage wurde jedoch durch die Erkenntnisse der beiden ersten Instanzen (Herzogliches Kreisgericht zu Meiningen und Appellationsgericht zu Hildburghausen) abgewiesen, und diese Abweisung wurde in der Oberappellationsinstanz durch ein Erkenntniß der Juristenfakultät zu Halle endgültig bestätigt, indem bei dieser Entscheidung von folgenden Rechtsgrundsätzen ausgegangen wurde.

III.

Das Gesetz vom 21. Juni 1850, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betreffend, hat im Herzogthum Sachsen-Meiningen sowohl das Jagdregal als überhaupt jede Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, und hat das Jagdrecht für ein im Grundeigenthum liegendes Recht erklärt. Auch können Jagdservituten für die Zukunft überhaupt nicht mehr begründet und erworben werden.

Von dieser gänzlichen Aufhebung hat das erwähnte Gesetz nur eine Ausnahme statuirt: ausgenommen sind nach Art. 4 diejenigen Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden, welche durch einen onerosen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks geschlossenen Vertrag erworben sind, diese unterliegen nur der Ablösung [7]. Ein weiterer Artikel des Gesetzes, welcher die Modalitäten über die Ablösung von Jagdgerechtigkeiten, die auf Staatsverträgen beruhen, von einer besonderen zukünftigen Gesetzgebung abhängig macht (Art. 10), hält sich genau in den Grenzen dieser gesetzlichen Ausnahme, denn es ist bei dieser weiteren Bestimmung überall nur von solchen Staatsverträgen die Rede, welche zu der Kategorie der lästigen und zugleich mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks geschlossenen Verträge gehören, nicht aber sind die Jagdgerechtigkeiten auch dann schon vorbehalten, wenn sie durch Staatsverträge überhaupt erworben sind. [8] Demnach konnte es sich bei der hier vorliegenden Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden nur fragen, welche rechtliche Natur die Staatsverträge haben, auf welche sie gestützt wird, und ob dieselben mit einem Eigenthümer der belasteten Grundstücke geschlossen waren.

Nun liegt die Veranlassung zu jenen Staatsverträgen in der hennebergischen Landestheilung. Durch den Theilungsvertrag von 1660 erwarb Sachsen-Gotha die drei hennebergischen Aemter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen mit der Landeshoheit und allen der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechten. Daß zu diesen landesherrlichen Rechten auch das Jagdregal gehörte, wird füglich nicht in Zweifel gezogen werden können, wenn man erwägt, daß der Erwerb in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschah und daß wenigstens in allen Ländern, welche unter sächsischer Herrschaft standen, sich das Jagdregal damals längst ausgebildet hatte.

Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts, S. 548.

7) Vgl. oben Note 3.

8) Vgl. oben Note 4.

Heimbach, Lehrbuch des partikularen Privatrechts, §. 223.

Besaß also Sachsen-Gotha als Landesherrschaft in den drei Aemtern Wasungen, Sand und Frauenbreitungen das Jagdregal, so konnte es auch durch den Staatsvertrag vom 14. Juni 1671 die hohe Jagd in solchen Distrikten, die zu den genannten Aemtern gehörten, gültig an Sachsen-Weimar übertragen. Allein hinsichtlich der Grundstücke, aus denen diese Jagddistrikte bestanden, war zu unterscheiden, ob sie fiskalische und Domanialgrundstücke oder aber Privatgrundstücke waren. Rücksichtlich der fiskalischen und Domanialgrundstücke (Kammerforsten) kontrahirte Sachsen-Gotha in jenem Jagd-Ueberlassungsvertrage nicht blos als Inhaber des landesherrlichen Jagdregals, sondern zugleich als Eigenthümer der Grundstücke. Rücksichtlich der in denselben Jagddistrikten belegenen Privatgrundstücke hingegen kontrahirte Sachsen-Gotha nur als Inhaber des landesherrlichen Jagdregals, es konnte hier an Sachsen-Weimar nur die ihm zustehenden Jagdrechte an fremden Grundstücken übertragen. Nun war klägerischer Seits keineswegs behauptet worden, daß die Gutswaldung des Verklagten zur Zeit des Abschlusses des Staatsvertrags von 1678 im fiskalischen oder im Domanialeigenthum von Sachsen-Gotha gestanden habe, demnach konnte die Abtretung der hohen Jagd in dieser Waldung an Sachsen-Weimar nicht als eine Abtretung Seitens des Grundeigenthümers, sondern nur als eine Abtretung Seitens des Jagdherrn, Seitens des zur Jagd auf privaten Grundstücken berechtigten Landesherrn aufgefaßt werden.

Auch in dieser letzteren Beziehung war nun aber von dem Verklagten in Abrede gestellt, daß durch die Staats-Verträge das Recht der hohen Jagd in seiner Gutswaldung auf die Sachsen-Weimarische Regierung übertragen worden sei. Es wurde in dieser Beziehung ausgeführt, daß das Dorf W. oder doch jedenfalls das von B.'sche Rittergut daselbst zur ehemaligen freien Reichsritterschaft gehört habe und mithin kein Bestandtheil der, der Sachsen-Gothaischen Landeshoheit unterworfenen Aemter, sondern ein selbständiges reichsunmittelbares Territorium gewesen sei, über welches durch einen lediglich

zwischen Dritten, nemlich zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar, geschlossenen Staatsvertrag weder disponirt worden sei, noch habe disponirt werden können.

Nach den offiziellen Verzeichnissen der reichsritterschaftlichen Orte in Franken 9) kann es nun allerdings auch für die Gerichte als notorisch angesehen werden, daß der früher reichsritterschaftliche Ort W. erst nach Auflösung des deutschen Reichs, also erst nach 1806 unter Herzoglich S. Meiningensche Souveränität gekommen ist. Nicht notorisch, sondern Gegenstand des Beweises würde es dagegen gewesen sein, zu bestimmen, in welchen Rechtsverhältnissen im Einzelnen der Ort zur Zeit des Abschlusses des Hennebergischen Theilungsvertrags von 1660 zu den Hennebergischen Landesherren gestanden hat. Das Dorf W. wurde nach Auflösung des deutschen Reichs zunächst von dem Großherzogthum Würzburg in Besitz genommen und sodann durch den Staatsvertrag zwischen Würzburg und Sachsen-Meiningen und Sachsen-Gotha vom 30. Juni 1808 an Meiningen abgetreten 10).

Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß das Haus Sachsen-Gotha, welches durch den Staatsvertrag vom 14. Juni 1678 die hohe Jagd in dem angegebenen Jagdbezirke und damit zugleich auch in den Waldungen des damals reichsunmittelbaren Rittergutes W. an Sachsen-Weimar übertragen haben soll, in den Waldungen dieses Gutes damals nicht jagdberechtigt gewesen sein könne. Vielmehr würde dieser Punkt, da er vom Verklagten bestritten ist, nur zum Beweise durch den Kläger zu verstellen sein, wenn es überhaupt zu einem Beweisverfahren in diesem Rechtsstreit kommen könnte. Denn es ist zuvörderst hinlänglich bekannt, daß nach den rechtlichen wie nach den faktischen Verhältnissen der deutschen Reichsverfassung an den reichsunmittelbaren Besitzungen eines Reichsritters wie eines Reichsstandes anderen Landesherren eine Reihe von

---

9) J. K. Bundschuh, Versuch einer historisch-topographisch-statistischen Beschreibung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken, Ulm 1801, S. 243.

10) Heimbach, im Rechtslexikon von Weiske, XI., S. 44. 45.

landesherrlichen Rechten zustehen konnten und thatsächlich vielfach zustanden, welche als Beschränkungen der Landesherrlichkeit und theilweise als förmliche Staatsservituten erschienen.

J. G. Kerner, Staats-Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine (Lemgo 1786) §. 22. 62.

Die Landeshoheit oder Landesherrlichkeit der Reichsritterschaft hatte sich nicht nach bestimmten aprioristischen Regeln conform entwickelt, sondern ihr Inhalt und ihre Attribute wurden in jedem einzelnen Fall durch das Herkommen und durch den Rechtsbegriff der **jura quaesita** bestimmt. Selbstverständlich waren es namentlich die Landesherren der angrenzenden und umliegenden Territorien, welchen solche Rechte an reichsritterschaftlichen Gebieten zustanden, und besonders häufig war dies der Fall hinsichtlich der Jurisdiction; um so mehr aber konnte es der Fall sein hinsichtlich des Jagdrechts auf dem Grundeigenthum eines Reichsritters, welches Recht nicht einmal ein Hoheitsrecht involvirte, sondern seinem Inhalt und seiner Wirkung nach privatrechtlicher Natur ist. Die Jagdgerechtigkeit der Reichsritter in ihren Gebieten war vielfach durch Jagdrechte benachbarter Landesherrn sowie auch benachbarter Privater beschränkt. Auch hier entschied lediglich der Besitzstand, und daß in der Frage der Ausdehnung der Jagdgerechtigkeit der freien Reichsritterschaft der Besitzstand das Maßgebende sei, geht auch aus den Kaiserlichen Freiheitsbriefen hervor, durch welche der R. Ritterschaft ihre Jagdgerechtigkeiten bestätigt wurden. So verfügt der Freiheitsbrief K. Ferdinand I. vom 26. August 1559 für die fränkische Ritterschaft (bestätigt durch K. Maximilian I. 7. April 1565): „daß keiner, was Würden, Standes oder Wesen der sei, die von der Ritterschaft mit Wilde-Fuhren anders oder weiters dann wie ein jeder von Alters hero im Inhaben gewest, nicht beschweren solle." Freiheitsbrief K. Rudolph II. 11. Mai 1609.

Pfeffinger, Vitriarius illustr. T. IV, L. III. Tit. 21. S. 253.

Lünig, Reichsarchiv P. spec. cont. R. Ritterschaft in Franken, S. 43.

J. J. Moser, Beiträge zu reichsritterschaftlichen Sachen, I. Th., S. 79.

Solche Rechte Dritter und namentlich angrenzender Landesherren an reichsritterschaftlichen Besitzungen und Gebieten konnten unter anderem auch dadurch begründet sein, daß sie schon bestanden hatten, bevor die Besitzung der freien Reichsritterschaft einverleibt oder in anderer Weise reichsunmittelbar wurde. Denn der Erwerb der Reichsunmittelbarkeit konnte selbstverständlich nicht von selbst jedes an der Besitzung bestehende Recht Dritter aufheben. Daß aber in der That nicht alle reichsritterschaftlichen Besitzungen schon in den ältesten Zeiten, bei der ersten Gründung jener Genossenschaft reichsunmittelbar gewesen, daß manche unter ihnen erst durch die Reception in die Genossenschaft sich in den, wenigstens thatsächlichen, Besitz der Unmittelbarkeit gesetzt haben, dafür bietet die Geschichte des deutschen Reichs und der freien Reichsritterschaft hinlängliche Beispiele; wie es denn auch bei der Reichsritterschaft ganz so wie bei den Reichsständen Realisten und Personalisten gab.

J. G. Kerner, Allgemeines positives Staats-Genossenschaftsrecht der unmittelbaren freien Reichsrittterschaft, (Lemgo 1788) §. 51.

Selbst wenn aber angenommen werden könnte, daß Sachsen-Gotha in der Waldung des früher reichsunmittelbaren Rittergutes das Recht der hohen Jagd besessen und dasselbe durch den Staatsvertrag vom 14. Juni 1678 an Sachsen-Weimar übertragen habe, so würde nach allem Vorhergehenden dieser Staatsvertrag überall nicht als ein solcher erscheinen, welcher mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks geschlossen worden ist, und es konnte demnach das in Anspruch genommene Jagdrecht des Klägers nicht als unter die gesetzliche Ausnahme fallend betrachtet werden.

IV.

Die Ausführungen des Klägers gingen aber weiter. Es wurde auszuführen versucht, daß die gesetzliche Aufhebung der Jagdservituten sich überhaupt nicht auf solche Jagdrechte er-

strecke, welche auf Staatsverträgen beruhen, und daß ein Staat, wenn derselbe einem anderen Staate gegenüber durch Staatsvertrag eine Verpflichtung übernommen, durch diese Verpflichtung in seiner Gesetzgebung beschränkt sei.

Diesen Ausführungen konnte jedoch nach keiner Richtung hin beigestimmt werden.

Vor allem ist festzuhalten, daß es sich im vorliegenden Fall überall nicht um ein solches Recht handelt, welches eine Beschränkung der Regierungsgewalt als solcher involvirt. Der klagende Weimarische Kammerfiskus nimmt eine Jagdservitut an den Gutswaldungen des Verklagten in Anspruch; dieses Recht ist seinem Inhalte nach ein reines Privatrecht. Durch die Ausübung dieses Jagdrechts, wenn es vor dem Gesetze vom 21. Juni 1850 zu Recht bestand, übte der Weimarische Kammerfiskus keinerlei Hoheits- und Regierungsrecht im Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiet aus. Demnach war also auch auf Sachsen-Meiningenscher Seite weder die Regierungsgewalt des Landesherrn überhaupt, noch ein einzelnes bestimmtes Hoheitsrecht und mithin auch nicht das verfassungsmäßige Gesetzgebungsrecht durch die Existenz jenes Jagdrechts beschränkt. Jagdservituten, welche dem Domanialfiskus eines Staats an solchen Grundstücken zustehen, die in einem fremden Staatsgebiet liegen, sind keine Staatsservituten. Denn Staatsservituten sind nur dann vorhanden, wenn einem Staate die Ausübung eines Hoheitsrechtes in einem fremden Staatsgebiete zusteht; die Belastung muß staatsrechtlichen, nicht privatrechtlichen Inhalts sein. Privateigenthum und Privatrechte, welche ein Staat im Gebiete eines anderen besitzt, sind nicht Staatsservituten.

H. A. Zachariä in Bluntschlis Staatswörterbuch, III. Band, S. 108. 109.

Heffter, Europäisches Völkerrecht, §. 43.

Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 561, Nr. IV.

Gönner, Entwickelung des Begriffs deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten (Erlangen 1800.) §. 27. 29. 30.

Privatrechte können nur mittelbar Gegenstand von Staatsdienstbarkeiten sein, nämlich dann, wenn dem berechtigten

Staate nicht blos das private Recht (Jagdgerechtigkeit, Patronatrecht, gutsherrliche Rechte, Bergwerke und Bergwerksgerechtigkeiten) an sich zusteht, sondern wenn gleichzeitig die Ausübung der Staatsgewalt des andern Staats in Betreff dieses Punktes nnd Rechtes beschränkt ist, (H. A. Zachariä a. a. O. S. 109, Klüber a. a. O.,) wenn also der berechtigte Staat für das ihm in einem anderen Staate zustehende Privatrecht nicht der Hoheit dieses anderen Staates unterworfen ist, wenn er für das private Recht zugleich auch ein wirkliches staatliches Hoheitsrecht, also das Recht der Gesetzgebung oder die Gerichtsbarkeit, oder die eigene staatliche Polizei ausüben darf. Denn alsdann liegt allerdings eine Beschränkung der jenseitigen Staatsgewalt in deren Regierungsrechten und somit eine Staatsservitut vor, immerhin ist aber auch in diesem Falle das Privatrecht nur mittelbar, nicht unmittelbar, nemlich nicht an sich, sondern nur durch die damit verbundenen publizistischen Rechte Gegenstand der Staatsservitut.

Von solchen, mit der in Anspruch genommenen Jagdgerechtigkeit gleichzeitig verknüpften publizistischen und Hoheits-Rechten irgend welcher Art, welche dem klagenden Kammerfiskus in Betreff der Jagdgerechtigkeit innerhalb des Meiningenschen Staatsgebiets zustehen könnten, ist nun aber im vorliegenden Falle nicht die Rede. Es ist nirgends behauptet worden, daß der S. Weimarische Kammerfiskus die fragliche Jagdgerechtigkeit mit irgend welcher landeshoheitlichen Unabhängigkeit besessen habe, und es muß mithin angenommen werden, daß derselbe diese an sich private Gerechtigkeit mit landsässiger Unterordnug besaß.[11])

Hiergegen kann nun auch nicht geltend gemacht werden, daß die fragliche Jagdgerechtigkeit als Regal aufzufassen sei, und daß deßhalb eine Staatsservitut vorliege. Zuvörderst ist nemlich das streitige Jagdrecht nicht als Regal in Anspruch genommen, sondern es läßt sich nur die früher von Sachsen-Gotha an Sachsen-Weimar erfolgte Uebertragung jenes Rechts aus

11) Als Staatsdienstbarkeit wurde das fragliche Recht schon wegen des bekannten Verzichtsartikels der Rheinbundsacte (Art. 34) nicht mehr in Betracht kommen können.

dem Jagdregal Sachsen-Gothas erklären. Sodann aber ist in Betreff der Uebertragung regaler Rechte an einen fremden Staat eine erhebliche, und zwar folgende Unterscheidung zu machen.

So lange man in der Wissenschaft und im juristischen Sprachgebrauch die Hoheitsrechte von den Regalien noch nicht unterschied, sondern die Bezeichnung Regalien auch auf die Hoheitsrechte anwandte, lag es nahe, in allen denjenigen Fällen, wo einem Staate ein regales Recht in einem fremden Staatsgebiet zustand, von einer Staatsdienstbarkeit zu sprechen. Daraus erklären sich die theilweisen Schwankungen in der Definition der Staatsservituten sowohl bei den älteren Schriftstellern, wie

Leist, Deutsches Staatsrecht, §. 84,

Gönner, a. a. O. und §. 42,

als auch noch bei einigen Neueren, wie

H. A. Zachariä, a. a. O., S. 108, Nr. III.,

Heffter, a. a. O., §. 43,

denn Zachariä bezeichnet an dieser Stelle nicht blos die wesentlichen Bestandtheile der Staatsgewalt, sondern auch die historischen Pertinenzen als Gegenstände der Staatsservituten, und unter solchen Pertinenzen würden auch die Regalien, die sogenannten außerwesentlichen oder zufälligen Hoheitsrechte zu verstehen sein, während Heffter, a. a. O. wörtlich erklärt: „Die Gegenstände, worauf sich dergleichen Dienstbarkeiten erstrecken, sind lediglich und allein Rechte der Staatsgewalt, sowohl hohe wie niedere Regalien des verpflichteten Landes.“

Allein selbst von diesem Standpunkte aus wird keineswegs in allen denjenigen Fällen, in welchen einem Staate die Ausübung eines sogenannten niederen oder verleihbaren regalen Rechts, und zu dieser Classe von Regalien im alten Sprachgebrauch gehört auch das Jagdregal, in einem fremden Staatsgebiet zusteht, bezüglich übertragen ist, eine Staatsdienstbarkeit statuirt. Vielmehr wird auch für diese Fälle als unerläßliches Requisit der Staatsdienstbarkeit verlangt,

„daß der Berechtigte zu seinem Vortheile eine hoheitliche Befugniß in dem fremden Staate als seine eigene und unabhängig von letzterem ausübt“

Heffter, a. a. O.,

und Heffter fügt hinzu (Anm. 2, cit.), daß ohne diese Unabhängigkeit von der fremden Staatsgewalt eine blose Privatconcession vorliege, für welche allerdings wohl bei gewöhnlich verleihbaren Regalien die Vermuthung spreche. Ebenso führt aber auch Zachariä, a. a. O., aus, daß die nutzbaren Regalien, wie das Jagdrecht, nur mittelbar Gegenstand einer Staatsservitut sein können, nämlich unter der Voraussetzung, daß die Ausübung der Staatsgewalt im Territorium des Verpflichteten in Betreff des fraglichen Rechts ausgeschlossen oder beschränkt sei und sich dafür der souveräne Wille des Berechtigten an deren Stelle, so weit die Beschränkung reicht, zu setzen berechtigt sei. Mit anderen Worten, Zachariä stellt in dieser Hinsicht den Regalienbesitz in einem fremden Territorium ganz gleich dem Besitz eines gewöhnlichen Privatrechts, es müssen erst noch weitere publizistische Requisite hinzukommen, wenn eine Staatsservitut daraus entstehen soll. Derselbe Schriftsteller fügt weiter hinzu (Anm. 10, a. a. O.), daß für den Regalienbesitz — das Regal im heutigen Sinne genommen, im Gegensatz zum Hoheitsrecht — zur Reichszeit wohl die Regel aufgestellt werden konnte, daß die Vermuthung für die Subordination unter die Landeshoheit desjenigen streite, in dessen Territorium die Regalien ausgeübt wurden.

In der Regel wird nun der Fall, daß mit dem Besitz eines regalen Rechtes durch eine fremde Staatsgewalt zugleich auch gewisse publizistische Rechte, eine gewisse landeshoheitliche Unabhängigkeit verknüpft ist, nur dann vorkommen, wenn die berechtigte fremde Staatsgewalt nicht etwa im Besitz einer einzelnen oder mehrerer einzelner Gerechtigkeiten ist, die ihr von der anderen Staatsgewalt kraft des Regals verliehen sind, sondern nur dann, wenn die berechtigte fremde Staatsgewalt im Besitz eines Regals schlechthin ist, wenn sie in einem Theil des anderen Staatsgebietes oder im ganzen Staatsgebiet der Regalherr eines bestimmten Regals überhaupt ist.

Wenn also einem Staate im Gebiete eines anderen das Bergregal überhaupt zusteht, so wird im Zweifel angenommen werden müssen, daß eine Staatsservitut vorliege, weil mit dem Bergregal in der Regel gewisse Hoheitsrechte verknüpft sind, die Berggerichtsbarkeit, die Berggesetzgebung, die Bergpolizei,

obgleich auch hier die einzelnen Fälle ganz verschiedenartig gestaltet sein können. Wenn dagegen ein Staat im Gebiete eines anderen Staates nur einzelne, wenn auch noch so zahlreiche Bergwerke besitzt, mit denen er von der jenseitigen Staatsregierung kraft des ihr zustehenden Bergregals beliehen ist, so liegt in diesem Falle überall keine Staatsservitut vor, wenn nicht, wie eben hervorgehoben worden ist, gleichzeitig noch weitere publizistische Rechte damit verbunden sind. Denn die einzelne Gerechtigkeit, welche Jemand vom Regalherrn verliehen erhalten oder welche er gegen den Regalherrn ersessen hat (z. B. Bergwerke, oder einzelne konkrete Jagdgerechtigkeiten), sind wirkliche Privatrechte und liegen nicht, wie die regale Gewalt an sich an der Grenze des Staats- und des Privatrechts.

v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, §. 67 a. E.

Dies gilt nun auch von dem Jagdregal und von einzelnen Jagdgerechtigkeiten, die einem Staate im Gebiete eines anderen zustehen. Es ist denkbar, daß mit dem regalen Jagdrecht ebenso wie mit einem gewöhnlichen Privatrecht auch Hoheitsrechte zu Gunsten des berechtigten Staats verknüpft sein können (die Jagdhoheit im Gegensatz zur Jagdgerechtigkeit), so daß das Jagdrecht nicht in landsässiger Abhängigkeit und Unterwerfung, sondern in landeshoheitlicher Unabhängigkeit besessen wird. Eine solche Erweiterung eines Rechts, welches an nnd für sich ein reines Privatrecht ist, tritt aber nicht von selbst ein und im vorliegenden Falle war, wie bereits hervorgehoben worden, eine solche Erweiterung klägerischer Seits nirgends behauptet worden.

Also nicht der Erwerbsgrund des Jagdrechts des fremden Staats entscheidet, wie

Gönner, a. a. O., §. 42,

annimmt, nicht schon der Erwerb durch Staatsvertrag macht das Jagdgesetz zur Staatsservitut, sondern es ist erforderlich, daß noch die Jagdhoheit hinzukommt, wie dies in Betreff der Forsten auch von Gönner (a. a. O., §. 42 i. f.) scharf hervorgehoben ist:

„Was die Waldungen anbetrifft, so können sie, als Gegenstand des Privateigenthums, in der Regel nicht für Staatsrechtsdienstbarkeiten angesehen werden. Nur die Forstherr-

lichkeit trägt die Eigenschaft einer Beschränkung der landesherrlichen Rechte an sich und nur sie kann bei einem dazu geeigneten Erwerbsgrunde in eine Staatsrechtsdienstbarkeit übergehen."

Demnach liegt die Frage im vorliegenden Falle überall nicht so, ob Sachsen-Meiningen berechtigt gewesen, sich durch einen Act der Landesgesetzgebung von einer durch Staatsverträge auferlegten Staatsdienstbarkeit und Hoheitsbeschränkung zu befreien. Sondern die Frage geht lediglich dahin, ob S.-Meiningen berechtigt gewesen, durch einen Act der Landesgesetzgebung auch solche Privatrechtsdienstbarkeiten aufzuheben, welche einem anderen Staate, bezüglich dem Kammerfiskus eines anderen Staates kraft eines Staatsvertrags an Grundstücken innerhalb des Herzogthums zustanden.

Diese letztere Frage ist nun aber für den inländischen Richter unbedingt zu bejahen. Das Meiningensche Gesetz vom 21. Juni 1850, welches die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden aufhebt, besteht landesverfassungsmäßig zu Recht; dasselbe gilt einerseits für den ganzen Umfang des Staatsgebiets und andrerseits steht fest, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Privatrecht handelt, welches in diesem Staatsgebiet ausgeübt werden soll. Das streitige Recht ist kein Recht auf den Staat, sondern ein Recht im Staat, und jedes Privatrecht unterliegt der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiet es ausgeübt werden soll. Inwiefern dieser Satz analog auch auf Staatsservituten Anwendung findet, muß hier unerörtert bleiben, da das im Rechtsstreit befangene Recht keine Staatsservitut ist.

Für die Geltung eines solchen aufhebenden oder beschränkenden Gesetzes im Inland ist es ferner auch irrelevant, wer die Personen sind, welchen die aufgehobenen Privatrechte zustehen, ob Inländer oder Ausländer, ob ausländische Private oder ein fremder Staat, ein fremder Staatsfiskus. Und es ist für die Geltung des Gesetzes ferner auch irrelevant, ob der fremde Berechtigte das aufgehobene Privatrecht durch einen Staatsvertrag mit der inländischen Staatsregierung resp. deren Regierungsvorgängern erworben hat oder durch einen anderen Titel.

Die Landesgerichte sind durch das Gesetz gebunden, und zwar so lange bis dasselbe verfassungsmäßig wieder aufgehoben ist.

Gerichtliche Klagen einer fremden Staatsregierung des Inhalts, daß der inländische Staat ein dem Kläger im inländischen Staatsgebiet zustehendes Recht durch einen Act der Gesetzgebung mit Unrecht aufgehoben habe, sind nicht Gegenstand der Verhandlung vor den inländischen Gerichten. Solche Klagen enthalten materiell lediglich eine Beschwerde über die Ausübung eines dem inländischen Staate zustehenden Hoheitsrechtes und zwar des Rechtes der Gesetzgebung im Inland, und nicht die Gerichte können hier Abhülfe gewähren, sondern nur die gesetzgebenden Faktoren selbst.

Zur Zeit des deutschen Bundes gehörten derartige Beschwerden und Klagen einer deutschen Bundesregierung gegen eine andere vor die Bundesversammlung und eventuell vor die bundesrechtliche Austrägalinstanz. Für die Staaten, welche jetzt zum norddeutschen Bund gehören, unterliegen solche Streitigkeiten der Entscheidung des Bundesrathes, denn der Art. 76 der Norddeutschen Bundesverfassung bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt werden. Andere Staatsregierungen, welche nicht zum norddeutschen Bunde gehören, würden auf eine Compromißinstanz angewiesen sein, über deren Einsetzung sich jedoch beide Theile erst zu verständigen hätten.

Auch alsdann aber, wenn eine competente Instanz zur Entscheidung über derartige Streitigkeiten zwischen Staatsregierungen vorhanden ist, kann das Petitum einer solchen Klage immer nur dahin lauten, daß die verklagte Staatsregierung zu einer Abänderung ihrer Gesetzgebung, soweit letztere die durch Staatsvertrag erworbenen Rechte der klagenden Staatsregierung beeinträchtigt, zu verurtheilen sei. Erfolgt eine Verurtheilung in diesem Sinne, so hat die verurtheilte Staatsregierung die erforderlichen Schritte zur Abänderung ihrer Gesetzgebung zu thun, und es könnten nur bundesstaatliche Bestim-

mungen sein, welche zu einer direkten und unmittelbaren Abänderung der Gesetzgebung in solchen Fällen führen würden.

Es gibt aber schließlich noch einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt, welcher bei der Entscheidung solcher staats- und völkerrechtlichen Streitigkeiten unter Staatsregierungen durch eine competente Instanz nicht außer Beachtung gelassen werden darf und welcher in der gegenwärtigen Erörterung noch nicht hervorgehoben worden ist. Es ist dies der Gesichtspunkt der Expropriation zum Zwecke des öffentlichen Wohls. Diese Expropriation setzt allerdings die vollständige Entschädigung des Expropriirten voraus, aber unter der Bedingung voller Entschädigung ist jedes im Staatsgebiet ausgeübte Privatrecht dieser Expropriation unterworfen. Wenn demnach die durch ein verfassungsmäßig erlassenes inländisches Gesetz erfolgte Aufhebung eines Privatrechtes, welches einem fremden Staate zufolge Staatsvertrags im Inland zusteht, unter den rechtlichen Gesichtspunkt der Expropriation zum Zwecke des öffentlichen Wohles fällt, so erscheint auch staats- und völkerrechtlich überhaupt nur ein Anspruch auf volle Entschädigung des in seinem Rechte verkürzten fremden Staates zulässig, nicht aber ein Anspruch auf Exemtion von der inländischen Gesetzgebung und auf Wiederaufhebung des Expropriationsactes zu Gunsten des fremden Staates [12]). Denn wenn ein Staat durch Staatsvertrag Privatrechte in einem fremden Staatsgebiet erwirbt, so wohnt die Bedingung, daß auf diese Rechte die Expropriationsgesetzgebung des belasteten Staates nicht anwendbar sein soll, dem Staatsvertrag nicht stillschweigend inne und kann mithin nicht als stillschweigend gewollt supplirt.

12) Vgl. auch Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., 1. Band, §. 97, Nr. II., woselbst ausgeführt ist, daß durch die im Art. 14 lit. c. der deutschen Bundesakte enthaltene völkerrechtliche Garantie das Eigenthum der deutschen Standesherrn der Anwendbarkeit der auf allgemeinen Gesetzen beruhenden Beschränkungen des Privateigenthums, der neuen Zwangsablösungs-, Expropriations-, Gemeinheitsaufhebungs-, Pfand- und Hypothekengesetze an sich nicht entzogen, noch daß deren Gültigkeit von der Einwilligung der Standesherrn abhängig ist.